Abänderung der ärztlichen Taxordnung

für die

vom Bunde anerkannten Krankenkassen.

(Vom 8. Januar 1942.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens,
beschließt:

I. Der durch Beschluß des Regierungsrates vom 1. Februar 1934 (Bd. XXXV, 254) rückwirkend auf 1. Januar 1934 in Kraft gesetzte Abbau des Tarifes für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen von 150 auf 140 Tarifprozente wird aufgehoben, das heißt die in der ärztlichen Taxordnung für die vom Bunde anerkannten Krankenkassen vom 13. Dezember 1913 (Bd. XXIX, 677) vorgesehenen Taxen werden mit Gültigkeit ab 1. Januar 1942 um 50 % statt wie bisher um 40 % erhöht.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 8. Januar 1942.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident: Henggeler.
Der Staatsschreiber: Dr. Aeppli.

Verordnung

über

Maßnahmen gegen die Wohnungsnot, sowie gegen unangemessene Miet- und Pachtzinse.

(Vom 8. Januar 1942.)

Der Regierungsrat,

in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot (AS. 57, 1148), sowie der Bundesratsbeschlüsse vom 1. September